

Grundsicherungsrecht

Temporäre Bedarfsgemeinschaft: Mehr Hartz IV für „Trennungskinder“

§§ 7 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 6, 23, 41 a SGB II; § 328 SGB III; §§ 45, 48 SGB X

1. Der Sozialgeldanspruch des Kindes in einer temporären Bedarfsgemeinschaft (BG) ist auf 30 Tage im Monat begrenzt. Lebt das Kind temporär mit beiden Elternteilen in einer BG, ist die Zuordnung des Anspruch im Verhältnis der Zeiteile nach Tagen aufzuteilen. Eine doppelte Sozialgeldzahlung jeweils für die BG bei Mutter und Vater ist ausgeschlossen.

2. Einzelfallabhängig kann das Kind einen sogenannten Mehrbedarf geltend machen, der durch das geteilte Umgangsrecht der Eltern entsteht.

3. Sind die Umgangszeiten – beispielsweise mangels einer entsprechenden Vereinbarung – von vornherein nicht eindeutig geregelt, ist über den Leistungsanspruch aller Mitglieder der BG vorläufig zu entscheiden. (Redaktionelle Leitsätze)

BSG, Urteil vom 14.12.2021 – B 14 AS 73/20 R, BeckRS 2021, 39872

Sachverhalt

Streitig ist die teilweise Aufhebung der Bewilligung von Sozialgeld. Die geschiedenen Eltern der 11- und 14-jährigen Kläger bezogen jeweils Alg II vom beklagten Jobcenter (JC). Die Kläger lebten überwiegend im Haushalt der Mutter. Jedes zweite Wochenende und die Hälfte der Ferien waren sie beim Vater. Nachdem das JC vom regelmäßigen Aufenthalt der Kläger bei ihrem Vater erfuhr, hob es die Bewilligungen von Sozialgeld teilweise auf. Konkret kürzte das JC den Anspruch der minderjährigen Kläger auf Sozialgeld in der BG mit der Mutter um die Zeiten des Aufenthalts der Kinder beim Vater. Die Kläger machen geltend, ihr Existenzminimum sei wegen der Kürzung des Sozialgelds bei ihrer Mutter gefährdet. In deren Haushalt fielen auch während ihres Aufenthalts beim Vater weiterhin Kosten für Strom, Hausrat, Bekleidung und Lebensmittel an. In den Vorinstanzen blieben die Klagen ohne Erfolg.

Entscheidung

Die Revision der Kläger war erfolgreich. Zwar entschied das BSG nicht abschließend, sondern verwies die Sache an das LSG zurück. Gleichwohl positionierte sich der 14. Senat nunmehr grundlegend zur Berechnung der Leistungsansprüche in einer temporären BG und einer Stamm-BG.

Materiell-rechtlich hätten die minderjährigen Kläger demzufolge an Tagen, in denen sie in der temporären BG mit ihrem Vater lebten, keinen Anspruch auf Regelbedarfe in der Stamm-BG mit ihrer Mutter und umgekehrt. Denn Kindern in Trennungsfamilien stünden auch bei regelmäßigen Aufenthalten in zwei BGs monatlich insgesamt Ansprüche nur für 30 Tage zu. Eine Erhöhung des pauschalierten Regelbedarfs sei daher ausgeschlossen. Unter diesem Blickwinkel stimmte das BSG der Argumentation des JC zu.

Doch möglicherweise waren die Kürzungen durch das JC gleichwohl unzulässig. Denn nach Ansicht des BSG könnten den Kindern durch das getrennte Umgangsrecht sogenannte Mehrbedarfe entstanden sein, die das JC ausgleichen müsse.

Deren Höhe sei noch offen. Sie würden von den durchlaufenden Kosten abhängen, von denen die Mutter durch die Aufenthalte der Kinder beim Vater faktisch nicht entlastet werde. Dazu soll nun das LSG die notwendigen Feststellungen treffen. Unter diesem Gesichtspunkt waren die Kläger mit ihrer Argumentation im Sinne einer Aufhebung und Zurückverweisung erfolgreich.

Für die Praxis

„Scheidungskindern im Hartz-IV-Bezug darf wegen des Umgangs mit ihrem getrennt lebenden Vater nicht pauschal die Gewährung eines Mehrbedarfs verweigert werden.“ So verdictet kann die Entscheidung des 14. Senats als Orientierungssatz zusammengefasst werden.

Das Umgangsrecht mit den eigenen Kindern ist verfassungsrechtlich über Art. 6 GG geschützt. Das muss auch für Eltern gelten, die Hartz IV beziehen. Doch wie kann das als ungerecht empfundene Problem der nur anteiligen Zahlung von Sozialgeld bei einem Aufenthalt des Kindes in zwei BGs gelöst werden? Oder anschaulicher nachgefragt: Wie kann eine Kürzung des zur Verfügung stehenden Budgets in der Stamm-BG vermieden werden? Denn Mehrkosten (Strom, Hausrat, Kleidung) bleiben auch bestehen, wenn das Kind nicht dort ist.

1. *De lege ferenda* sieht das LSG NRW als Vorinstanz hier Handlungsbedarf auf gesetzgeberischer Ebene. Es verweist auf Anregungen im Schrifttum in Form eines Umgangsmehrbedarfes, der anstelle der temporären BG während des Aufenthalts beim getrennt lebenden Elternteil greifen soll (LSG NRW, 13.8.2020, L 7 AS 535/19, Rn. 39 mwN).

2. *De lege lata* verweist das BSG auf einen möglichen Mehrbedarf der minderjährigen Kinder nach § 21 Abs. 6 SGB II, der die Leistungsansprüche in der Stamm-BG erhöhen kann (Rn. 31 ff.). Für Fahrtkosten zwischen den Eltern sei ein solcher schon länger anerkannt. Die Höhe des Mehrbedarfs wird von den Kosten abhängen, die bei der Mutter in der Stamm-BG trotz Abwesenheit der Kinder anfallen. Bei der Feststellung dieses besonderen, umgangsbedingten (Mehr-)Bedarfes müsse – so das BSG weiter in seiner Segelanleitung – zwischen den besonderen, aus der Wahrnehmung des Umgangsrechts spezifisch entstehenden Kosten einerseits und den sonstigen Lebenshaltungskosten des Kindes während des Besuchs beim Elternteil andererseits unterschieden werden, die durch die Gewährung von Sozialgeld bei diesem bereits gedeckt seien. Das BSG räumt also zwischen den Zeilen gelesen ein, dass die pauschale Sozialgeldzahlung lediglich auf die Bedarfsdeckung in einem Haushalt ausgerichtet ist, nicht indes auf zwischen zwei Haushalten pendelnden Kindern. Da es sich bei dem Mehrbedarf um einen Individualanspruch des Kindes handelt, ist verfahrensrechtlich zu beachten, dass dieser nur von dessen Sorgeberechtigten geltend gemacht werden kann. Haben – wie hier – beide Elternteile das Sorgerecht, müssen Mutter und Vater sich einig sein. Die weitere Konkretisierung eines möglichen Mehrbedarfes bleibt spannend und den Feststellungen des LSG vorbehalten.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus